



151011000589

V2

09. 10. 2015 11:35:13



791559

Bundewahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen

Bekanntmachung Nr. 1 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 (Wahlankündigung)

Vom 5. Oktober 2015

Zur Vorbereitung der zwölften allgemeinen Sozialversicherungswahlen gebe ich bekannt:

I. Wahltag für die zwölften allgemeinen Sozialversicherungswahlen

Der Wahltag für die Wahlen der Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Verwaltungsräte bei den Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen und den Ersatzkassen ist

Mittwoch, der 31. Mai 2017.

Ich gebe folgenden Hinweis:

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig sind oder infolge einer Behinderung bei der Stimmabgabe behindert sind, können bei der Stimmabgabe eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Zudem sieht die Wahlordnung für die Sozialversicherung vor, dass die Versicherungsträger blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern auf Antrag kostenfreie Stimmzettelschablonen zur Verfügung stellen. Ich bitte die Blinden- und Sehbehindertenvereine und ihre Verbände, ihre Mitglieder über diese Möglichkeit zu informieren. Das Nähere wird im Rahmen einer späteren Bekanntmachung geregelt.

II. Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Ist eine Arbeitnehmervereinigung (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB IV) seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung/dem Verwaltungsrat vertreten, wird ihre Vorschlagsberechtigung nach § 48b SGB IV vorab festgestellt.

Der Antrag auf Feststellung ist

bis zum 29. Februar 2016

beim Wahlausschuss des Versicherungsträgers zu stellen.

III. Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung

Arbeitnehmervereinigungen, die bei allen Versicherungsträgern die Voraussetzungen der Vorschlagsberechtigung erfüllen und glaubhaft machen, dass sie bei mindestens fünf Versicherungsträgern Vorschlagslisten einreichen werden, können die Feststellung ihrer allgemeinen Vorschlagsberechtigung nach § 48c SGB IV beantragen.

Der Antrag ist

bis zum 4. Januar 2016

bei der

Bundewahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
11017 Berlin

zu stellen.

Ich weise darauf hin, dass die Bundewahlbeauftragte die allgemeine Vorschlagsberechtigung nur feststellen darf, wenn dies ohne zeitaufwendige Ermittlungen möglich ist. Dem Antrag ist die Satzung beizufügen und anzugeben, ob die Vereinigung vom 1. Januar 2015 an zweifelsfrei ständig mindestens 1 000 Mitglieder hatte. Die Bundewahlbeauftragte ist berechtigt, von dem Antragsteller weitere Angaben entsprechend § 11 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu verlangen.



151011000589

V2

09. 10. 2015 11:35:13



791559

Die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung einer Arbeitnehmervereinigung schließt die Vorschlagsberechtigung ihrer Landesuntergliederungen ein. Dabei kommt es weder auf das Ausmaß der innerverbandlichen Selbstständigkeit noch auf eine abweichende Namensführung, sondern allein darauf an, ob es sich um eine regional tätige Untergliederung der Arbeitnehmervereinigung handelt.

Berlin, den 5. Oktober 2015

Die Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen

Rita Pawelski
